

Sachliche und zeitliche Gliederung

Anlage zum Berufsbildungs- oder Umschulungsvertrag

Ausbildungsberuf: Schwerpunkt:	Tiefbaufacharbeiter/in Brunnenbauarbeiten
Ausbildungsbetrieb:	
Name Auszubildende/r:	
und Fähigkeiten aus dem Ausbildun	liederung sind die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse gsrahmenplan der Ausbildungsverordnung über die Berufs- eiter/in im Schwerpunkt Brunnenbauarbeiten mit der Fas-
richtes und der Zwischenprüfung und benen Ausbildungszeitraum enthalte	bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterd d Abschlussprüfung des/der Auszubildenden ist im angegen. Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubilden-
dende/r und Ausbilder/in sollen sie g dungsinhalte sind abzuzeichnen. De	rung ist Bestandteil des Ausbildungsnachweises. Auszubil- emeinsam regelmäßig besprechen. Die vermittelten Ausbil- r Ausbildende hat spätestens zu Beginn der Ausbildung auf lans einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.
weisung für die Auszubildenden verp men Auszubildende der Bauwirtscha	ung im Rahmen nach der überbetrieblichen Lehrlingsunter- oflichtend. Neben der Zeit in Betrieb und Berufsschule neh- aftsberufe an Kursen in den überbetrieblichen Ausbildungs- rigen Ausbildung werden Auszubildende mindestens 24 Wo- en ausgebildet.
che Kurse in geeigneten Einrichtunge	eblichen Ausbildung können die Betriebe optional zusätzlien außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn und soweit es die von bis zu 5 Wochen durchgeführt werden.
Aushändigung der sachlichen und z	zeitlichen Gliederung an den/die Auszubildende/n:
der sachlichen und zeitlichen Gliede	r, dass der/dem Auszubildenden ein vollständiges Exemplar erung ausgehändigt wurde. Für die Eintragung des Berufs- inzureichenden Unterlagen lediglich dieses Deckblatt in
 Datum	Firmenstempel/Unterschrift

Abschnitt A: - 1. Ausbildungsjahr -

- schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- Fertigkeiten, Kenntnisse und F\u00e4higkeiten im Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten im Ausbildungsberufsbild Tiefbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiterin (\u00a8 4 Absatz 4 Nummer 4) sowie
- Fertigkeiten, Kenntnisse und F\u00e4higkeiten im Ausbildungsberufsbild Brunnenbauer und Brunnenbauer rin (\u00a8 8 Absatz 2)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im	Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	Pos
1	2	3	4	
	trägen und kundenorientierte	a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten		
	Kommunikation ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 8	o) Gespräche situations- und adressatengerecht führen		
	Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen		
	ganisieren von Arbeitsaufga-	a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen		
	ben ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	 Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, ins- besondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Her- stellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Ar- beitsanweisungen, anwenden 	2	
		c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen		
		d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten		
		e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kom- munikationssystemen lösen sowie analoge und digi- tale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess berücksichtigen		
	Einrichten, Sichern, Unter- halten und Räumen von Bau-	a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten		
	stellen¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 8 Absatz 2	o) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen		
	Satz 1 Nummer 3)	c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen		
		d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maß- nahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen		
		e) Materialien und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten		
		yorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten		
		g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat	Position vermittelt
1	2	3	4	
		h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Ge- fährdungsbeurteilung auswählen und verwenden so- wie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten		
		 i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen 		
		 j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüs- ten vor der Verwendung auf Sicht prüfen 		
		k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen		
		l) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektri- schem Strom ergreifen		
		m) Gefährdung durch Erd- und Freileitungen beachten	6	
		n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern		
		o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unter- scheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen		
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen	 a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktions- fähigkeit prüfen, pflegen und warten 		
	und Anlagen¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a so- wie § 8 Absatz 2 Satz 1 Num- mer 4)	 b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schut- zes vor Emissionen bedienen 		
5	len von Baustoffen- und Bau-	 a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren 		
	hilfsstoffen¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	 Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfen 		
		c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transpor- tieren, bereitstellen und lagern		
		 d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbautei- len, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden 		
6	Lesen und Anwenden von	a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden		
	Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch	b) Skizzen anfertigen und anwenden		
	digital ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermit- teln	4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im	Position vermittelt
				1. bis 12. Monat	Po
1	2		3	4	
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als	a)	Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen		
	auch digitaler Messgeräte ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1	b)	Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen		
	Nummer 7)	c)	Geraden ausfluchten		
		d)	Messpunkte anlegen und sichern		
		e)	Bauteile und Flächen abstecken und einmessen		
	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Her-	_ ′	Holz und Holzwerkstoffe nach Verwendungszweck unterscheiden und auswählen		
	stellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)	b)	Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und an- zeigen		
	,	c)	Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten		
		d)	Holzverbindungen insbesondere durch Nageln und Schrauben herstellen		
		e)	Holzbauteile montieren		
		f)	Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern		
9	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton¹ (§ 4	a)	Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen		
	Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	b)	Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen		
		c)	Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen	8	
		d)	Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen		
		e)	Schalungen rückbauen, reinigen und lagern		
10	Herstellen von Baukörpern aus Steinen¹ (§ 4 Absatz 2	a)	Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen		
	Absatz 2 Satz i Nummer 10)	b)	Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen		
		c)	Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen		
		d)	Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten herstellen, dabei Verbandsarten unterscheiden		
		e)	Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen		
		f)	Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtungen erstellen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im	Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	Pos
1	2	3	4	
11	Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchfüh-	a) Bodenarten unterscheiden		
		 Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung unterscheiden 		
	satz 2 Satz 1 Nummer 11, § 4 Absatz 4 Nummer 4 Buch-	e) Oberboden abtragen, transportieren und lagern		
		 Baugruben und Gräben auf die Notwendigkeit eines Verbaus nach Vorgaben prüfen 		
		e) Baugruben und Gräben, insbesondere unter Beach- tung der Arbeitssicherheit, profilgerecht ausheben un entsprechend der Arbeitsraumbreite und des Bö- schungswinkels herstellen	d	
		Wasserhaltungen unterscheiden und offene Wasserhaltung durchführen		
		Baugruben und Gräben durch Verbau, insbesondere mithilfe von Grabenverbaugeräten, sichern und auf Sicht prüfen		
		 Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen ve dichten 	-	
		Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und ver- dichten, im Zuge der Verfüllung den Verbau schritt- weise rückbauen und Verdichtung überprüfen		
		Regeln zum Umgang mit Grundwasser und belasteten Aushub beachten		
12	gen¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1	 Planum durch Verdichten unter Beachtung des Gefälles, der Höhenlage und der Ebenflächigkeit herstellen 	20	
	Nummer 12 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)) ungebundene Tragschichten herstellen	28	
	,	e) Einfassungen in Geraden herstellen		
		l) Oberflächen, insbesondere Pflasterdecken, Platten- beläge und Rinnen, herstellen		
13	leitungen und Bohrungen¹	n) Leitungen, insbesondere Bestandsleitungen, nach Ma terial, Verwendungszweck und Medien unterscheiden		
	(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13, § 4 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c sowie § 8 Ab-) Leitungsdurchführungen in Fundamenten und Wänden herstellen und abdichten		
		e) Rohre und Profile bearbeiten		
		l) Rohre und Formstücke verlegen		
		e) Kontrollschächte herstellen und Leitungen anschlie- Ben		
) Dränung einbauen		
		;) Kabelleitungen einbringen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im	Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	Pos
1	2	3	4	
		 Dämmstoffe nach Materialien und Verwendungs- zweck, insbesondere für den Wärmeschutz für Rohr- leitungen, unterscheiden, nach Herstellerangaben la- gern und vorbereiten 		
		i) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen		
		 j) Verfahren zum Herstellen von Bohrungen in Boden und Fels unterscheiden 		
14	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern¹ (§ 4 Absatz 2	 a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen 		
	Satz 1 Nummer 14 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)	 b) Verkehrswege und Bodenschichten abtragen, Stoffe getrennt lagern 		
		c) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden	2	
		 d) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rück- bauen 		
		e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen		
15	Durchführen von qualitätssi- chernden Maßnahmen und	a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen		
	Übergeben der Leistungen ¹	b) Zwischenergebnisse dokumentieren	2	
	(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen	_	

Verpflichtend:

In geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätten sind im ersten Ausbildungsjahr in 13 Wochen nach Abschnitt A Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus den laufenden Nummern 4 und 7 bis 13 zu ergänzen und vertiefen.

Optional (festlegend durch Ausbildende):

Wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert, kann in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte im ersten Ausbildungsjahr höchsten 3 Wochen die Ausbildungsinhalte vertieft werden!

Abschnitt B: - 2. Ausbildungsjahr -

- schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- Fertigkeiten, Kenntnisse und F\u00e4higkeiten im Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten im Ausbildungsberufsbild Tiefbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiterin (\u00a8 4 Absatz 4 Nummer 4) sowie
- Fertigkeiten, Kenntnisse und F\u00e4higkeiten im Ausbildungsberufsbild Brunnenbauer und Brunnenbauer rin (\u00a8 8 Absatz 2)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im	Position vermittelt
			13. bis 24. Monat	Pos
1	2	3	4	
1	Übernehmen von Arbeits- aufträgen und kundenorien- tierte Kommunikation ² (§ 4	 d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderunger und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen 		
	Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allge- meine technische Vertragsbedingungen für Bauleis- tungen berücksichtigen		
		f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich beteiligten Personen entgegennehmen und weiterleiten		
2	ganisieren von Arbeitsaufga- ben² (§ 4 Absatz 2 Satz 1	f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten		
	Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen	2	
		 h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbezie- hen und Vorleistungen berücksichtigen 		
) Aufgaben im Team planen, mit weiteren beteiligten Personen abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		
) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen		
		k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen und Bauhilfsstoffen planen und ausführen		
		 Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden 		
		m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen		
3	ganisieren von Arbeitsaufga- ben² (§ 4 Absatz 2 Satz 1	 bei der Bereitstellung von Ver- und Entsorgungsein- richtungen sowie von Unterkünften und sanitären An- lagen mitwirken 		
	Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Durchführung der eigenen Tätigkeiten berücksichtigen		
		r) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen umset- zen sowie Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebe- nem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im	Position vermittelt
	3		13. bis 24. Monat	Pos
1	2	3	4	
		s) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden so- wie ergonomische Arbeitsweisen anwenden		
		t) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen		
		u) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen		
		v) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen, Kampfmittelfreigabe beachten		
		w) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten und Leitern, beurteilen, Mängel doku- mentieren und Dokumentation weiterleiten		
		x) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen		
		y) Maßnahmen bei Arbeiten mit Staubbelastung ergreifen		
		 Abfall- und Reststoffe auf der Baustelle sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, da- bei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berück- sichtigen 		
		aa) Maschinen, Anbaugeräte und Anlagen ressourcenspa- rend betreiben		
		bb)Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Ent- sorgung veranlassen	8	
		cc) Flurschäden vermeiden und beseitigen		
		dd)Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Anbaugeräte und Anlagen für den Abtransport vorbe- reiten und verladen		
		ee) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten		
		ff) geräumte Arbeitsplätze übergeben		
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 4 Absatz	 c) Maschinen, Anbaugeräte und Anlagen auswählen, Ma- schinen einrichten, Anbaugeräte anbauen, Anlagen aufbauen sowie Maschinen, Anbaugerate und Anlagen bedienen, pflegen und warten 		
	4 Nummer 4 Buchstabe a so- wie § 8 Absatz 2 Satz 1 Num- mer 4)	d) In- und Außerbetriebnahme von Maschinen, Anbauge- räten und Anlagen durchführen		
	,	e) Störungen an Maschinen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen		
		 f) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubmi- nimierung auswählen und auf Funktionsfähigkeit prü- fen, einrichten und bedienen 		
		g) Maschinen, Anbaugeräte und Anlagen auf Dichtheit prüfen, um Verunreinigung der Umwelt zu vermeiden		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im	Position vermittelt
				13. bis 24. Monat	Pos
1	2		3	4	
		,	Minibagger und Radlader außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs führen		
5	len von Baustoffen und Bau- hilfsstoffen³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 8	١	Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unter- scheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuord- nen		
	Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	١,	Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Aus- wahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichti- gen		
		,	Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln und diese anfor- dern und bereitstellen		
		, I	Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen		
6	Plänen und Zeichnungen, An- fertigen von Skizzen, auch di-		Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegeben- heiten auf der Baustelle prüfen		
		ĺ.,	Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen		
		f) (digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen		
			bemaßte Einbauskizzen und Pläne unter Anwendung normgerechter Sinnbilder anfertigen		
		,	Schichtenprofile und Ausbaupläne für Bohrungen lesen und anwenden, Brunnenausbaupläne anfertigen	6	
		,	Einmessskizzen, Aufmaßskizzen und Herstellproto- kolle anfertigen		
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ²		Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmes- sungen, auch digital und satellitengestützt, durchfüh- ren		
	(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	g) I	Messungen in Bohrungen und Brunnen durchführen		
	Herstellen von Bauteilen aus	f) /	Auf- und Widerlager herstellen		
	sowie § 8 Absatz 2 Satz 1		Schalungen herstellen, aufbauen, versteifen und abspannen		
		h) I	Bewehrungen herstellen und einbauen		
		i) l	Einbauteile montieren		
			Betone nach Verwendungszweck und Eigenschaften unterscheiden und auf Sicht prüfen		
		k)	Frischbetonprüfung durchführen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im 13. bis 24. Monat	Position vermittelt
1	2		3	4	_ >
	-	l)	Frischbeton mit Maschinen fördern, einbringen, verdichten, abziehen, glätten und nachbehandeln	8	
		m)	Fertigteile transportieren, lagern und einbauen		
		n)	Bauwerke gegen nichtdrückendes und drückendes Wasser durch Beschichtungen abdichten		
9	Herstellen von Baukörpern aus Steinen³ (§ 4 Absatz 2	g)	Schachtsohle herstellen und Außendichtungen anbringen		
	Satz 1 Nummer 10 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	h)	Schachtbauwerke herstellen, auch aus Fertigteilen		
	Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	i)	Aussparungen und Bohrungen herstellen und schließen		
		j)	Schachtabdeckungen einbauen		
10	Herstellen von Baugruben	k)	Baugrund beurteilen		
	und Gräben und Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, § 4	l)	Hindernisse im Baugrund feststellen sowie Unregel- mäßigkeiten und Gefährdungen im Baugrund erken- nen und melden		
		m)	Maßnahmen zum Auffinden von Ver- und Entsorgungs- leitungen durchführen, insbesondere Suchschlitze herstellen		
		n)	Böschungen entsprechend der Bodenarten anlegen		
		0)	Verbauarten, insbesondere hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten, des Grundwassers, der Tiefe und der statischen Erfordernisse, unterscheiden		
		p)	Baugruben und Gräben durch Normverbau sichern und auf Sicht prüfen		
		q)	Auswirkungen der Witterungsverhältnisse auf die Bodenbeschaffenheit sowie den Verbau beurteilen und berücksichtigen		
		r)	vorhandene Leitungen sichern		
		s)	Werkzeuge und Maschinen zum Ausheben, Einbauen und Verdichten von Böden unterscheiden, auswählen und einsetzen		
	1	t)	Böden lösen, laden, fördern, lagern, auf Einbaufähig- keit prüfen, einbauen und verdichten		
		u)	Verfüllbaustoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte einschätzen		
		v)	Aufbau- und Herstellungsverfahren der offenen und geschlossenen Wasserhaltung unterscheiden, Was- serhaltung betreiben und überwachen, insbesondere Absenkziel messen und dokumentieren		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im	Position vermittelt
	- The second of			13. bis 24. Monat	Pos
1	2		3	4	
11	Herstellen von Verkehrswegen³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1	e)	Straßenoberbau aufnehmen, Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen und getrennt lagern		
	Nummer 12 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	f)	Planum herstellen und auf Tragfähigkeit, Höhenlage, Ebenheit und Verdichtung prüfen		
		g)	Einbaumaterialien auf Beschaffenheit und Verwendungsfähigkeit prüfen, einbauen und verdichten		
		h)	gebundene und ungebundene Tragschichten unter Be- achtung der Dicke, Ebenheit und der profilgerechten Lage einbauen und verdichten		
		i)	Einfassungen herstellen		
		j)	Bettung für Pflasterdecken und Plattenbeläge herstellen		
		k)	Pflaster- und Plattenverbandsarten unterscheiden, Pflasterdecken und Plattenbeläge nach Aufgrabungen mit künstlichen und natürlichen Steinen wiederher- stellen		
		l)	Unterlage für den Asphalteinbau vorbereiten und prüfen		
	r	m)	Einbaumaterialien, insbesondere auf Temperatur, prüfen		
		n)	Asphaltschichten nach Aufgrabungen manuell und maschinell einbauen und verdichten		
		0)	Asphaltschichten auf Schichtdicke und Ebenheit prüfen		
		p)	Anschlüsse, Nähte, Fugen und Ränder herstellen		
12	Herstellen von Infrastruktur-	k)	Freispiegel- und Druckrohrleitungen unterscheiden	20	
	leitungen und Bohrungen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13, § 4 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c sowie § 8 Ab-	l)	Rohre für die Ver- und Entsorgung aus Metallen, Kunststoffen und Verbundwerkstoffen auswählen so- wie trennen, bearbeiten, verbinden und einbauen	20	
	satz 2 Satz 1 Nummer 13)	m)	Einbindungen in bestehende Rohrleitungen herstellen		
		n)	Hausanschlussleitungen herstellen		
		o)	Rohrleitungen auf Dichtheit prüfen		
		p)	Rohrleitungen spülen und desinfizieren		
		q)	oberirdische Rohrleitungen zum Ableiten von Grundwasser oder Suspensionen verlegen und überwachen		
		r)	Rohre in geschlossener Bauweise horizontal und geneigt einbauen		
		s)	Verfahren zum Herstellen von Bohrungen im Brunnen- und Spezialtiefbau unterscheiden		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 13. bis 24. Monat	Position vermittelt
1	2	3	4	
) Verfahren für die Gewinnung von Erdwärme unter- scheiden		
		u) Bohrungen in verschiedenen Verfahren, insbesondere Trocken- und Spülbohrverfahren, herstellen		
		 Bodenproben bei Bohrarbeiten, insbesondere bei Bau grunderkundungen, entnehmen, benennen und be- schreiben und im Schichtenverzeichnis dokumentie- ren 		
		 v) Suspension und Stützflüssigkeiten nach Verwen- dungszweck herstellen, Parameter messen und doku- mentieren 		
		d) Bohrgeräte und Zubehör unterscheiden und einsetzen		
		y) Bohrungen in unterschiedlichen Techniken ausbauen		
		 Ausbaumaterialien f ür verschiedene Zwecke vorbereiten und einbauen 		
		aa) Einbaumaterialien in unterschiedlichen Verfahren in Bohrungen einbringen		
		bb)Förderanlagen für Flüssigkeiten und Suspensionen auswählen, sowie aufbauen, betreiben und abbauen		
13	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern³ (§ 4 Absatz	Bestandspläne, insbesondere Leitungspläne, beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen		
	2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)	g) Beton- und Stahlbetonteile demontieren und stofflich trennen	4	
	14)	n) Holzbauteile und Stahlträger unter statischen Gesichtspunkten montieren und demontieren	4	
) Gefahrstoffe erkennen, Sicherung oder Demontage und Entsorgung veranlassen		
14	Durchführen von qualitätssi- chernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen²	d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen er brachte Leistungen sowie Mess- und Prüfergebnisse berücksichtigen	•	
	(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer	e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Mate- rialverbrauch erfassen		
		Aufmaße und Protokolle über durchgeführte Arbeiten erstellen	4	
		g) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellte Arbeiten informieren		
		n) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen		

Verpflichtend:

In geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätten sind im zweiten Ausbildungsjahr in 11 Wochen nach Abschnitt B Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus den laufenden Nummern 4 und 7 bis 12 zu ergänzen und vertiefen.

Optional (festlegend durch Ausbildende):

Wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert, kann in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte im zweiten Ausbildungsjahr höchsten 2 Wochen die Ausbildungsinhalte vertieft werden!

Abschnitt D: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 3 und § 6 Absatz 3).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	Position vermittelt
1	2		3	4	
	dungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 sowie § 8 Absatz 3 Nummer 1)	a)	den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern		
		b)	Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben		
		c)	die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen		
		d)	die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern		
		e)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern		
		f)	Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern		
		g)	Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern	während der ge- samten Ausbil-	
		h)	wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern	dung	
		i)	Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	-	
	bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 3 Nummer 2) b	a)	Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden		
		b)	Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen		
		c)	sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern		
		d)	technische und organisatorische Maßnahmen zur Ver- meidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen		
		e)	ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		
		f)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	Position vermittelt
1	2		3	4	
		g)	betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Brän- den beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbe- kämpfung ergreifen		
	Umweltschutz und Nachhal- tigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 sowie § 8 Absatz 3 Nummer 3)	,	Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Be- lastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterent- wicklung beitragen		
		b)	bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozi- alen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen		
		c)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten		
		d)	Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen		
		e)	Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln		
		f)	unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren	I and the second	
	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Ta-	a)		samten Ausbil- ndung	
	rifrecht (§ 4 Absatz 3 Num- mer 1 sowie § 8 Absatz 3 Nummer 1)	b)	Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten		
		c)	ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse do- kumentieren		
		d)	Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen		
		e)	Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen		
		f)	Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lern- medien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleiten- den Lernens erkennen und ableiten		
		g)	Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsberei- che, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, be- arbeiten und gestalten		
		h)	Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesell- schaftlicher Vielfalt praktizieren Seite 15 von 16		

 $^{^4\}cdot$ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 4 Abschnitt A und B).

Folgende Betriebsabteilungen sind für die Ausbildung vorgesehen	Zuständige/r Ausbildungsbeauftragte/r

^{1.} Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 4 Abschnitt B).

² Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 4 Abschnitt A); im Ausbildungsberufsbild Brunnenbauer und Brunnenbauerin werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im 3. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 4 Abschnitt C).

 $^{^{3\}cdot}$ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 4 Abschnitt A).